

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

BENNIN

KREIS LUDWIGSLUST

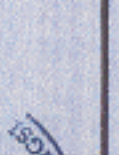
Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.06.99. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom 22.06.99 bis zum 22.06.99 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Gemeinde:  den 22.06.99
Bürgermeister: 
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist an  durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.99 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren nach den Verfahrensvermerk Nr. 3 u. 4 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 08.06.99 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und für Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.06.99 bis zum 22.06.99 während der Dienststunden folgender Zeiten:
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
legen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, bis zum 22.06.99 in der Zeit vom 22.06.99 bis zum 22.06.99 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.06.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben die Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 22.06.99 bis zum 22.06.99 während folgender Zeiten:
bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, an bis zum 22.06.99 in der Zeit vom 22.06.99 bis zum 22.06.99 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 22.06.99 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.06.99 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerk Nr. 1-8 wird mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.06.99 gebilligt.

Gemeinde:  den 22.06.99
Bürgermeister: 

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorgewegenehmigung von Änderungen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.06.99 Az. 111/0121-216.111-22.06.99 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB - mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB - mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB - mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB - mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

den 22.06.99
Bürgermeister: 

11. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.06.99 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagen wurden mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.06.99 Az. 111/0121-216.111-22.06.99 bestätigt.

Gemeinde:  den 22.06.99
Bürgermeister: 

12. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.99 im Rathaus der Gemeinde Benning, 23795 Bad Segeberg, Wickelstrasse 9, im 1. Stockwerk, im Raum 101, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mithin an Wirkung wirksam geworden.

den 22.06.99
Bürgermeister: 

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BauO 1990 I S. 132, zuletzt geändert am 22. April 1993). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanV 90) (BGBl. 1990 I S. 58 vom 22.01.1991).

- Gemeindegrenze :  (§ 5 (2) BauGB) ;
- Bauflächen :  (§ 5 (2) BauGB) ;
- Wohnbauflächen :  (§ 5 (10) i. BauVO) ;
- Gemischte Bauflächen :  (§ 5 (11) i. BauVO) ;
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches :  (§ 5 (12) BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf ;
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ;
- Feuerwehr ;
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege :  (§ 5 (13) i. BauGB)
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (L = Landesstraße, K = Kreisstraße, GK = Gemeindeweg I. Klasse)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege ;
- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrswege (W) und Radwege (R) ;
- Ortsdurchfahrtsstraßen an klassifizierten Straßen ;
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen :  (§ 5 (14) i. BauGB)
- Wässer :  (Binnenwasserwerk) ;
- Abwasser :  (P = Pumpstation, K = Kläranlage, T = Klärschlamm) ;
- Elektrizität ;
- Ablagerungen ;
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen :  (§ 5 (15) i. BauGB)
- Überörtlich : (z.B. KV mit Freileitung) ;
- Grundflächen :  (§ 5 (16) i. BauGB) ;
- Sportplatz ;
- Friedhof ;
- Parkanlage ;
- Spielplatz ;
- Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft :  (§ 5 (17) i. BauGB)
- Wasserflächen ;
- Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abfluehrichtung) ;
- Flächen für Landwirtschaft und Wald :  (§ 5 (18) i. BauGB) ;
- Flächen für die Landwirtschaft ;
- Flächen für Wald ;
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft :  (§ 5 (19) i. BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ;
- Umgrenzung von Schutzobjekten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes ;
- Landschaftsschutzgebiet ;
- Naturschutzgebiet :  B 005 ; Biotopnummer lt. Biotopkartierung ;
- Naturdenkmal ;
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmal-schutz :  (§ 5 (20) i. BauGB) ;
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmal-schutz unterliegen ;
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmal-schutz unterliegen ;
- Sonstige Planzeichen :  Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, (§ 9 (9) i. BauGB) ;
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN :
- Ortsdurchfahrtsstraßen an klassifizierten Straßen ;
- Richtfunkverbindung der Telekom ;
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :
- 1 - 7 Darstellung der besonderen Landschaftsbestandteile ;
- II - III Trinkwasserschutzzone ;
- Engere Schutzzone II ;
- Erweiterte Schutzzone III ;

Bearbeitet im Auftrag : **BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG**
der Gemeinde Benning
STAND : 06/95
ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGERBERG, WICKELSTRASSE 9
0471-123456